



## I. Geltungsbereich

1.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von

- a) Hotelzimmern zur Beherbergung an Individualgäste und Reisegruppen,
- b) Konferenz-, Bankett-, Veranstaltungsräumen und Golfplätzen der GSL zur Durchführung von Veranstaltungen mit Banketten, Seminaren, Tagungen, Golfturnieren etc. (Veranstaltungskunden) sowie für alle damit zusammenhängenden, für den Kunden (Individualgäste, Reisegruppen und Veranstaltungskunden) erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der GSL.

2.

Die Unter- oder Weitervermietung

- a) bei Individualgästen und Reisegruppen der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bzw.
- b) bei Veranstaltungskunden der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GSL, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

3.

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben, auch wenn die GSL ihnen nicht gesondert widerspricht, keine Gültigkeit, es sei denn, die GSL stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

## II. Vertragsabschluss, -partner

1.

Die Reservierungsanfrage des Kunden ist grundsätzlich unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag zwischen GSL und Kunden kommt erst zustande, wenn die GSL die Reservierungsanfrage bestätigt und der Kunde diese Reservierungsbestätigung an die GSL unterschrieben zurück sendet (Rückbestätigung) oder wenn der Kunde Leistungen der GSL tatsächlich annimmt. Nimmt der Kunde die Reservierungsbestätigung nicht an, kann die GSL den Kunden unter Fristsetzung zur Rückbestätigung auffordern. Antwortet der Kunde nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist die GSL nicht mehr an die Reservierungsbestätigung gebunden.

2.

Vertragspartner sind die GSL und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, hat der Dritte der GSL gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung der GSL gegenüber übernommen hat.



### III. Leistungen, Preise, Zahlung und Aufrechnung

1.

Die GSL ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten und von der GSL schriftlich zugesagten Zimmer bzw. Golfplatz und Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereit zu halten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmer- bzw. Golfplatz und Raumüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise der GSL zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste bzw. in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der GSL an Dritte.

3.

Die vereinbarten Preise enthalten die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der von der GSL allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, kann die GSL den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 % erhöhen.

4.

Die Preise können von der GSL ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Größe der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, der Leistungen der GSL, der Aufenthalts- bzw. Tagungsdauer wünscht und die GSL dem vorher zustimmt.

5.

Rechnungen der GSL sind sofort bar und netto Kasse ohne Abzug zu zahlen. Gast-Konten werden wöchentlich zahlbar. Aufgrund vorheriger Kreditvereinbarung übersandte Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang ohne Abzug zahlbar. Die GSL ist berechtigt, während des Aufenthalts des Kunden in der GSL aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die GSL berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr ohne Verbraucherbeteiligung beträgt der Verzugszins 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der GSL bleibt die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann die GSL Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro erheben.

6.

Die Golfanlage Schloss Lüdersburg GmbH & Co.KG akzeptiert folgende Zahlungsmethoden:

- a) Überweisung
- b) Kreditkarte (Übermittlung der Kreditkarteninformationen durch online Übertragung)
- c) Kreditkarte (Übermittlung der Kreditkarteninformationen am Telefon, per Fax oder Mail)
- d) Barzahlung

Bei Zahlung durch Überweisung ist der Reisepreis bis spätestens 3 Tage vor Anreise fällig. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Buchungsbetrag auf dem Konto der GSL einzugehen. Bei verspätetem oder unvollständigem Zahlungseingang ist die Golfanlage Schloss Lüdersburg GmbH & Co.KG berechtigt die gebuchte Reise zu Lasten des Vertragspartners kostenpflichtig zu stornieren und als Entschädigung die unter Punkt IV. aufgeführten Stornogebühren zu verlangen.



7.

Die GSL ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung oder der Sicherheitsleistung und die Zahlungsstermine können im Einzelvertrag schriftlich vereinbart werden.

8.

Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der GSL aufrechnen.

#### IV. Rücktritt/Nichtinanspruchnahme der Leistungen der GSL/Storno von Gruppenarrangements/Veranstaltungskunden

##### 1. Individualgäste und Reisegruppen bis 14 Personen (vgl. Ziffer I.1.a))

a) Der Kunde kann - vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen GSL und Kunden - bis zum Beginn der Leistungserbringung vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der GSL. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

b) Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so kann die GSL angemessenen Ersatz auf der Basis der vereinbarten Vergütung verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen zu berücksichtigen.

c) Die GSL hat die Wahl, gegenüber dem Kunden statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen. Die Rücktrittspauschale beträgt 90 % der vertraglich vereinbarten Vergütung für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück, 70 % der vertraglich vereinbarten Vergütung für Übernachtungen mit Halbpension sowie 60 % der vertraglich vereinbarten Vergütung für Übernachtungen mit Vollpensionarrangements.

d) Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GSL kein Schaden entstanden oder der GSL entstandene Schäden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist.

e) Sofern die GSL die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütung für die von der GSL zu erbringenden Leistungen unter Abzug des Wertes der von der GSL ersparten Aufwendungen sowie dessen, was die GSL durch anderweitige Verwendung der Leistungen erwirkt.

f) Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Kunde das gebuchte Zimmer oder die gebuchten Leistungen nicht in Anspruch nimmt.

##### 2. Gruppenarrangements ab 15 Personen (vgl. Ziffer I.1.a))

a) Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung gelten für Abbestellungen von Kontingenten ab 15 Personen (Gruppenarrangements) folgende Konditionen:

Bis 90 Tage vor Ankunft:	10 % des Preises der vereinbarten Logisnächte
Bis 45 Tage vor Ankunft:	20 % des Preises der vereinbarten Logisnächte
Bis 30 Tage vor Ankunft:	50 % des Preises der vereinbarten Logisnächte
Bis 10 Tage vor Ankunft:	75 % des Preises der vereinbarten Logisnächte
Ab 09 Tage vor Ankunft:	90 % des Preises der vereinbarten Logisnächte.



b) Umfasst das vereinbarte Kontingent insgesamt mehr als 200 Logisnächte, verlängern sich die vorgenannten Fristen um jeweils 30 Tage.

c) Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GSL kein Schaden entstanden oder der GSL entstandene Schäden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist.

d) "Kreditkartenzahlung"

Wenn Sie bei uns mit der Kreditkarte bezahlen, dann fragen wir diese Kreditkartendaten bei der Reservierung oder beim Check-In ab. Diese Daten hinterlegen wir zur Erfüllung des mit uns abgeschlossenen Vertrages gem. Art 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO in unseren Systemen, wozu unser eigenes Reservierungssystem und das von uns genutzte System Fidelio zählt. Die Zahlung erfolgt über die Systeme des Zahlungsdienstleisters/Kreditkartenunternehmen. Wir setzen diese Dienstleister zur Erfüllung unseres berechtigten Interesses gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO ein.

Die Datenschutzerklärungen der Kreditkartenunternehmen finden Sie unter den folgenden Links.

Visa ( <https://www.visa.de/datenschutz> ),

Mastercard ( <https://www.mastercard.de/de-de/datenschutz.html> ),

American Express ( <https://www.americanexpress.com/de/content/privacy-policy-statement.html> ),

Neben den Kreditkartendaten werden auch die Vertragssumme verarbeitet und an die genannten Dritten übertragen.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Daten nur durch die Kreditkartenfirmen verarbeitet werden. Es kann sein, dass diese Firmen die Daten ebenfalls an Dritte übertragen. Bitte informieren Sie sich in den Datenschutzerklärungen des jeweiligen Unternehmens.

Die Daten werden von uns als Sicherheit für die Durchführung der Buchung bzw. der Geltendmachung möglicher Ansprüche im Fall einer Stornierung o.ä. ebenfalls verarbeitet und danach – sofern keine weiteren Ansprüche bestehen – automatisch gelöscht.“

### 3. Veranstaltungskunden (vgl. Ziffer I.1.b))

a) Bei Rücktritt des Veranstalters ist die GSL berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

b) Tritt der Veranstalter erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die GSL berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis 35 % des entgangenen Ertrags aus dem Speisenumsatz, bei einem noch späteren Rücktritt 70 % desselben in Rechnung zu stellen.

c) Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel  
(Menüpreis ./ Bankett) x Personenzahl.

War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gänge-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

d) Ersparte Aufwendungen nach b) und c) sind damit abgegolten. Die GSL behält sich in Abweichung von vorstehenden Pauschalen vor, für den erlittenen Schaden aus einem Veranstalter-Rücktritt eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die GSL verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Hotelleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

e) Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GSL kein Schaden entstanden oder der GSL entstandene Schäden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist.

## V. Rücktritt der GSL, Kündigung aus wichtigem Grund

1.



Sofern durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung dem Kunden ein kostenfreies Rücktrittsrecht innerhalb einer bestimmten Frist zusteht, ist die GSL in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der GSL auf sein Recht zum kostenfreien Rücktritt nicht verzichtet.

2.

Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die GSL berechtigt, nach Mahnung und Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Klausel IV. Ziffer 1 c) bzw. Ziffer 2.a) zu belasten.

3.

Die GSL hat dem Kunden die Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich anzuzeigen.

4.

Bei berechtigtem Rücktritt der GSL steht dem Kunden kein Anspruch auf Schadenersatz zu, es sei denn, es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der GSL vor.

5.

Ferner ist die GSL berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund den Vertrag außerordentlich zu kündigen (§ 314 BGB), beispielsweise wenn Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. in der Person des Kunden oder des Zwecks gebucht werden; der Kunde bei Inanspruchnahme der Hotelleistungen ungeachtet einer Abmahnung mit Kündigungsandrohung der GSL so nachhaltig stört, dass die GSL begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die weitere Inanspruchnahme der Hotelleistungen durch diesen Kunden den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der GSL in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der GSL zuzurechnen ist; ein Verstoß gegen obige Klausel I. Ziffer 2 (unerlaubte Unter-/Weitervermietung) vorliegt.

## VI. Bereitstellung, Übergabe und Rückgabe der Zimmer

1.

Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.

2.

Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung, sofern im Vertrag keine andere Uhrzeit schriftlich vereinbart wird. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, behält sich die GSL das Recht vor, bestellte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben.

3.

Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer der GSL spätestens bis 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer späteren Rückgabe kann die GSL für diese zusätzliche Nutzung zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr: 50 % des Logispreises (Listenpreis), im Falle einer Nutzung über



18.00 Uhr hinaus 100 % des Logispreises (Listenpreis) in Rechnung stellen. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass der GSL kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## VII. Haftung der GSL

1.

Die GSL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

2.

Die GSL haftet für sonstige Schäden jedoch nicht,

2.1.

es sei denn, diese beruhen auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der GSL oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen der GSL;

2.2.

oder bei Schäden an eingebrachten Sachen (§ 701 BGB): die GSL haftet nur dann unbeschränkt, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist oder es sich um eingebrachte Sachen handelt, die die GSL zur Aufbewahrung übernommen hat oder deren Übernahme zur Aufbewahrung der GSL entgegen § 702 Abs. 3 BGB abgelehnt hat,

2.3.

oder bei Schäden, die auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht aus dem Vertrag oder einer Kardinalpflicht aus dem Vertragsverhältnis in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind oder darauf, dass die GSL in besonderer Weise Vertrauen für sich in Anspruch genommen hat und dieses Vertrauen enttäuscht hat. In diesen Fällen ist die Haftung nach Maßgabe der vorstehenden Klausel VII. Ziffer 1, Ziffer 2.1. und 2.2. auf den vorhersehbaren Vertrags typischen Schaden begrenzt.

3.

Nach § 702 Abs. 3 BGB ist die GSL verpflichtet, Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertgegenstände zur Aufbewahrung zu übernehmen, es sei denn, dass sie im Hinblick auf die Größe oder den Rang der GSL von übermäßigem Wert oder Umfang oder dass sie gefährlich sind. Die GSL kann verlangen, dass sie in einem verschlossenen oder versiegelten Behältnis übergeben werden.

4.

Für eingebrachte Sachen haftet die GSL dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, d. h. bis zum hundertfachen des Vertragspreises, mindestens jedoch bis zu einem Betrag von 600,00 Euro und höchstens bis zu dem Betrag von 3.500,00 Euro, sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu 800,00 Euro. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, die im Hotelsafe aufbewahrt werden, sind bis zu einem Höchstwert von 25.600,00 Euro versichert. Die GSL empfiehlt, von der Aufbewahrungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Kunde nach Erlangen der Kenntnis von dem Verlust, der Zerstörung oder der Beschädigung



unverzüglich der GSL Anzeige erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Sachen von der GSL zur Aufbewahrung übernommen waren oder wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von der GSL oder seinen Leuten verschuldet ist (§ 703 BGB).

5.

Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht der GSL. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet die GSL nicht, soweit die GSL nicht grob fahrlässig oder einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. In diesem Fall muss der Schaden spätestens beim Verlassen des Hotelgrundstücks gegenüber der GSL geltend gemacht werden.

## VIII. Besondere Bedingungen für Veranstaltungen

### 1. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- a) Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Bankettabteilung der GSL mitgeteilt werden; jede Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der GSL.
- b) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5 % wird von der GSL bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 % des Abrechnungswertes zugrunde gelegt.
- c) Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- d) Bei einem vom Kunden gewünschten Abweichen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist die GSL berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen, sowie die bestätigten Räume zu tauschen.
- e) Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GSL die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die GSL zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, die GSL trifft ein Verschulden.

### 2. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- a) Hat die GSL für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die GSL von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- b) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Benutzung des hotel-eigenen Stromnetzes bedarf der schriftlichen Zustimmung der GSL. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der GSL gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit die GSL diese nicht zu vertreten hat.
- c) Störungen an den von der GSL zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die GSL diese Störungen nicht zu vertreten hat.



### 3. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- a) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Die GSL übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, soweit die GSL dies nicht zu vertreten hat.
- b) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die GSL ist berechtigt, einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind Aufstellung und Anbringen von Gegenständen vorher mit der GSL schriftlich abzustimmen.
- c) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, darf die GSL die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die GSL für die Dauer des Verbleibs Raummiete erheben. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der GSL der eines höheren Schadens vorbehalten.

### 4. Haftung des Veranstalters für Schäden

Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst schuldhaft verursacht werden.

## IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben schriftlich zu erfolgen; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der GSL.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sowohl für das Vertragsverhältnis, als auch für das gesamte Rechtsverhältnis
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.